IMT Nuremberg Archives

H – 1968

International Court of Justice

H1968 – 0001

H1968 - 0002

RAEDER Nr. 4

Erklaerung von Rechtsanwalt Dr. Siemers:

Hiermit beglaubige ich, dass der nachstehende Auszug aus dem Wehrgesetz vom 23. Maerz 1921, veroeffentlicht im Reichsgesetzblatt 1921, I, Seite 329 ff., richtig abgeschrieben ist.

Nuernberg, den 6. April 1946.

(Dr. W. Siemers)

H1968 – 0003

Paragraph 8.

Die Befehlsfuehrung liegt ausschliesslich in der Hand der gesetzmaessigen Vorgesetzten.

Der Reichspraesident ist oberster Befehlshaber der gesamten Wehrmacht. Unter ihm uebt der Reichswehrminister Befehlsgewalt ueber die gesamte Wehrmacht aus. An der Spitze des Reichsheers steht ein General als Chef der Heeresleitung, an der Spitze der Reichsmarine ein Admiral als Chef der Marineleitung.

Paragraph 36.

Die Soldaten duerfen sich politisch nicht betaetigen. Jnnerhalb des Dienstbereichs ist eine solche Betaetigung auch den Militaerbeamten untersagt.

Den Soldaten ist die Zugehoerigkeit zu politischen Vereinen und die Teilnahme an politischen Versammlungen verboten.

Fuer die Soldaten ruht das Recht zum Waehlen oder zur Teilnahme an Abstimmungen im Reiche, in den Laendern oder in den Gemeinden. Die Vorschriften des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919 ueber die Berechtigung zur Teilnahme an den darin vorgesehenen Abstimmungen bleiben unberuehrt.

Die Angehoerigen der Wehrmacht haben das Recht, nach freier Wahl Zeitungen zu halten. Der Reichswehrminister kann bestimmte Zeitungen verbieten, sofern ihr Jnhalt die militaerische Zucht und Ordnung oder die Aufrechterhaltung der Verfassung gefaehrdet.

H-1968 4

Exhibit Raeder No. 4

RGBZ

EXHIBIT RAEDER NO. 4

Filed May 15, 1946

Kliszewsky

Dep.

Vorgelegt durch

Rechtsanwalt Dr. W. Siemers

Hamburg

H1968 - 0004